
Prävention gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Wir können achtsam handeln, 100% verhindern können wir nicht!



Entlastungsheim Sunnemätteli

Rüeggenthalstrasse 71

8344 Bäretswil

044 939 99 80

sunnemaetteli@heilsarmee.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	2
2.	Grundhaltung	2
3.	Definitionen	2
4.	Rahmenbedingungen	3
5.	Handlungsrichtlinien	4
6.	Vorgaben und Reflexion	6
7.	Vorgehen bei sexuellem Übergriff oder einem entsprechenden Verdacht	7

1. Ziele

Das vorliegende Konzept soll einerseits verhindern, dass sexuelle Übergriffe und Gewalt an den anvertrauten Kindern ausgeübt werden. Andererseits soll es Hilfestellung und Richtlinie sein bei Verdacht eines Übergriffes oder wenn erhärtet ist, dass ein Übergriff passiert ist. Durch das Einhalten der Vorgaben und Abläufe sollen die Mitarbeitenden zu besonnenem Handeln geführt und vor überstürzten Handlungen bewahrt werden. Durch klare Vorgaben soll das Kindeswohl gesichert und die Gefahr einer Falschanschuldigung gegenüber Mitarbeitenden gemindert werden.

2. Grundhaltungen

Im Sunnemätteli werden jegliche Art von Übergriffen (physische, psychische, sexuelle oder verbale) auf Kinder und Jugendliche, die unserer Obhut anvertraut sind, nicht toleriert und konsequent untersucht. Bei verhärtetem Verdacht werden die notwendigen Schritte zum Schutz der Betroffenen eingeleitet und die zuständigen Behörden (zB gesetzliche Vertreter, AJB usw.) und Fachstellen (Kinderschutzgruppe, Opferhilfe, LIMITA, mira usw.) beigezogen bzw. informiert.

3. Definitionen

3.1. Körperliche Gewalt

Als körperliche oder physische Gewalt gelten alle Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person. Körperliche Gewalt ist die Form von Gewalt, die in der Öffentlichkeit am häufigsten wahrgenommen wird, da sie in der Regel am sichtbarsten ist.

Zur körperlichen Gewalt gehören beispielsweise an den Ohren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten, Verbrennungen, Verätzungen, Würgen, Angriffe mit Messern oder anderen Gegenständen, wie auch Festhalten und Einschliessen.

Zu körperlicher Gewalt kann es auch in pflegerischen Situationen kommen. Bei Gewalt in Pflegebeziehungen versuchen Pflegende mit körperlicher Gewaltanwendung oder massivem Zwang ihren Auftrag umzusetzen gegen den Willen der betroffenen Person, z.B. bei der vorgegebenen Medikamentengabe oder in Essenssituationen.

3.2. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person, beispielsweise durch direkte psychisch-verbale Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten.

Psychische Gewalt hat viele unterschiedliche Dimensionen. Dazu zählen verbale Erniedrigungen und Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Beschuldigungen oder Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.

3.3. Sexuelle Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Nicht ausschlaggebend sind:

- Die vermeintliche Freiwilligkeit resp. das Einverständnis des missbrauchten Kindes
- Beschützende oder entlastende Äusserungen der Betroffenen in Bezug auf den Täter / die Täterin

4. Rahmenbedingungen

Wir dulden keinerlei Gewalt oder sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende. Auch sexuelle Handlungen der Kinder und Jugendlichen untereinander haben im Rahmen des Entlastungsheims keinen Platz (siehe 5.3.).

Körperliche Nähe ist für Kinder, insbesondere solche mit einer schweren Behinderung, eine Grundvoraussetzung für die angemessene Entwicklung und die Alltagsbewältigung. Als Institution, die kurze Aufenthalte für Kinder und Jugendliche anbietet, müssen wir unsere Handlungen, die intensiven Körperkontakt bedingen, transparent kommunizieren und fachlich begründen können.

Vor Einstellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters laden wir zu Schnuppertagen ein und verlangen als präventive Massnahme, nebst dem Einholen von Referenzen, zusätzlich zwei Auszüge aus dem Strafregister sowie die Unterzeichnung der [130F Verpflichtungserklärung](#) über die Grundsätze in der Betreuung im Sunnemätteli.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich bei der Anstellung, die persönliche Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt und sexuelle Übergriffe zu pflegen, zB durch:

- Kennen des Präventionskonzeptes
- Persönliche Auseinandersetzung:
 - Ich nehme meine Gefühle im Alltag wahr
 - Ich finde Worte für meine Gefühle
 - Ich kommuniziere darüber, heisst: Ich hole oder biete Unterstützung an

Da wo ich meine Gefühle ernst nehme, und in Worte fassen kann, mache ich mehrfache Prävention:

- Unterstützung in der Situation
- Deeskalation von Situationen
- Zeichnen, dass Situation erfasst wurde

- Fachliche Auseinandersetzung mit den Themen:
 - Weiterbildungen wie: „Grenzen setzen“
 - Fachbücher wie „Affektive Erziehung im Heim“
 - Fallbesprechungen zB „Grenzen setzen bei Max“

Als Fachpersonen in der Betreuung darf unser Handeln nicht von unseren emotionalen und körperlichen Bedürfnissen gesteuert sein. Wir sind uns unserer eigenen Grenzen bezüglich körperlicher Nähe bewusst und verstehen es, diese gegenüber den Kindern eindeutig zu kommunizieren. Wir tun dies verbal und durch klares Auftreten, dem Alter und der Entwicklung der Kinder angepasst. Unser Verhalten hat Vorbildfunktion. Deshalb gehen wir auch im Team respektvoll und achtsam miteinander um. Wir nutzen den Austausch im Team als wichtige Ressource für unser Handeln.

Unsere Trägerschaft, die Heilsarmee, ist als Gesamtwerk eine Kooperation mit dem Verein mira eingegangen (www.mira.ch). Dieser bietet Unterlagen, Schulung und Beratung zur Prävention sexueller Ausbeutung.

5. Handlungsrichtlinien

Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht darauf, altersgemäss ihre Bedürfnisse nach Körperkontakt, Zärtlichkeit und Zuwendung in einem angemessenen Rahmen auszuleben.

5.1. Grundsätze

Uns ist bewusst, dass wir durch unseren Betreuungsauftrag eine Beziehung zu den uns anvertrauten Kindern eingehen. Diese Beziehung möchten wir unserem Auftrag und unserer Verantwortung entsprechend handhaben, indem wir:

- eine klare Rollenverteilung bewahren, wir sind weder Ersatzeltern noch Kollegen
- körperliche Nähe individuell angepasst, eindeutig und transparent zulassen oder beschränken und kommunizieren
- Wahlmöglichkeiten anbieten, entsprechend dem Entwicklungsstand und den Kommunikationsfähigkeiten
- darauf eingehen, wenn Kinder Scham oder das Bedürfnis nach Distanz ausdrücken, oder wir dies an ihrem Verhalten merken
- bei Pflege-, Hygiene- und Kleiderwechselsituationen die Zimmertüren immer einen Spalt offenlassen. Ausnahmen können mit dem Tagsteam abgesprochen werden
- in der Regel keine Regelmässigkeit eines Mitarbeitenden bei bestimmten Kindern oder Handlungen einplanen
- keine Privatkontakte zu den Kindern ausserhalb des Sunnemätteli pflegen
- informieren über Aufenthalte ausserhalb des Heimes, wenn 1:1 Betreuungssituationen sind
- keine Besuche bei Mitarbeitenden zu Hause machen. Ausnahmen können vom Leitungsteam bewilligt werden, wenn min. zwei Mitarbeitende mit dabei sind.

Im Entlastungsheim werden aufgrund der kurzen Betreuungszeiten Beziehungen anders gepflegt als dies in einem Heim mit stationärem Aufenthalt möglich ist. Aus diesem Grund gehört Aufklärungsarbeit nicht zu unserem Grundauftrag. Kommen jedoch im Alltag vom Kind / Jugendlichen aus Fragen, werden diese alters- und entwicklungsgemäss beantwortet. Wir orientieren uns bei Bedarf an bestehenden Zielen der Eltern, Schulen und weiteren Fachstellen.

5.2. Körperliche Nähe der Betreuenden gegenüber den Kindern und Jugendlichen

5.2.1. Körperliche Nähe im Alltag → [220A Grundlagen der Betreuung](#)

Die Bedürfnisse des Kindes stehen im Zentrum. Wenn wir in körperliche Nähe mit einem Kind treten, nehmen wir die Signale des Kindes, wie auch die Hinweise der Eltern, sensibel wahr und gehen darauf ein.

Zeigt ein Kind das Bedürfnis nach Trost, Geborgenheit und Sicherheit, gehen wir alters- und entwicklungsentsprechend darauf ein. Bei kleinen Kindern kann dies auch heissen, sie in die Arme oder auf den Schooss zu nehmen. Solche Handlungen geschehen nur in einsehbaren Räumen und in Anwesenheit von anderen Mitarbeitenden.

Handlungen wie Raufen, Knuddeln, spontanes Umarmen werden nicht von der Betreuungsperson aus initiiert. Kommt die Initiative vom Kind, suchen wir einen ruhigen, positiven Weg, die Intimität angemessen zu begrenzen.

Folgende Handlungen haben deshalb in unserem Betreuungsalltag nichts verloren:

- Küsse auf Initiative der Betreuungspersonen
- Berührung der Intimzonen, ausser für pflegerische Handlungen

5.2.2. Körpereinsatz beim Setzen von Grenzen [110A Konzept](#) [220A Grenzen setzen](#) / [220A Eskalation im Verhalten](#) / [220A Freiheitseinschränkende Massnahmen](#)

Kinder, die nicht oder zu wenig auf verbale Anweisungen hören können, müssen zusätzlich durch angemessenen Körpereinsatz geführt werden. Dies soll stets reflektiert und sorgfältig dosiert geschehen.

5.2.3. Intimpflege → [220A Körperliche Grundbedürfnisse](#)

Wir schützen und achten die Intimsphäre der Kinder wie folgt:

- Wenn möglich das Kind allein duschen/baden lassen. Intimpflege führen die Kinder wenn möglich selbständig aus.
- Die Sicht von Nichtbeteiligten auf pflegerische Handlungen einschränken durch Paravents oder Schliessen der Zimmertür bis auf einen Spalt.
- bei der Körperpflege den Intimbereich mit einem Handtuch decken
- Das Kind verbal auf die Intimpflege vorbereiten und offen darüber reden, was wir tun.
- Bei der Kinderzuteilung personell, wenn möglich auf Geschlecht und Entwicklungsstand des Kindes Rücksicht nehmen

5.2.4. WC-Gang / WC-Training → [220A Körperliche Grundbedürfnisse](#)

Wir schützen und achten die Intimsphäre der Kinder wie folgt:

- Sichtschutz: Türe anlehnen oder Paravent
- Wenn immer möglich das Kind während dem Gang zur Toilette allein lassen und dabei akustisch erreichbar bleiben.

5.2.5. Gezielter Körperkontakt zur Aktivierung / Entspannung

Basale Stimulation, Massage, Kinästhetik, Durchbewegen zur Vorbeugung von Muskelkontrakturen, Förderpflege, geführte Nahrungsaufnahme etc. sind Massnahmen, in denen gezielt Körperkontakt eingesetzt wird. Diese müssen in der konkreten Situation fachlich begründet und kommuniziert werden können. Die Zimmertür wird dabei nicht ganz geschlossen.

5.2.6. Einschlafsituation

Einschlafsituationen werden gemäss den Vorgaben der Eltern gestaltet.

- Sie soll in einer ruhevollen und gemütlichen Atmosphäre stattfinden.
- Wir führen Einschlafrituale, welche die Kinder von zu Hause gewöhnt sind, möglichst bei uns weiter. Aufgrund unserer Rolle geben wir aber keine Küsse und legen uns nicht mit dem Kind zusammen ins Bett. Ausnahmefälle können wir begründen und werden klar kommuniziert.

5.3. Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander

Beziehungen der Kinder untereinander sind im Alltag wünschenswert und förderlich. Daher lassen wir Zärtlichkeiten der Kinder und Jugendlichen untereinander zu, aber keine sexuellen Handlungen wie Zungenküsse, „Knutschen“ etc.

5.3.1. Zimmereinteilung

Bei der Zimmereinteilung berücksichtigen wir das Geschlecht, das Alter und den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes. Jugendliche schlafen nicht in geschlechtergemischten Zimmern. Kinder, die sich selbst befriedigen, erhalten ein Einzelzimmer. Wir lassen dort die Selbstbefriedigung zu, wenn das Kind allein ist, jedoch nicht im öffentlichen Bereich oder wenn sich mehrere Kinder in diesem Zimmer aufhalten.

5.3.2. Kinder gemeinsam baden

Kinder werden grundsätzlich nicht gemeinsam gebadet. Ausnahmen bei Geschwistern im Vorschulalter sind möglich.

5.3.3. Übergriffe von Kindern

Ist von einem Kind bekannt, dass es die Grenzen anderer Kinder oder auch Erwachsenen verletzt zB beiessen, schlagen, kneifen oder sexuelle Übergriffe, beachten wir den Schutz der anderen Kinder bzw. Erwachsenen mit besonderer Aufmerksamkeit und setzen entsprechende Massnahmen bei der Gruppen-, Personal oder Programmplanung um.

6. Vorgaben und Reflexion

6.1. Führungsgrundsätze → [110A Führungsgrundsätze](#)

Das Leitungsteam hat zusammen mit den Gruppen Führungsgrundsätze erarbeitet. Sie sind im Anhang aufgeführt und wurden am 17. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Unsere Kultur soll geprägt sein von einer offenen Kommunikation. Dies gilt auch für die Themen Nähe und Distanz sowie Sexualität und Gewalt. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, ihre eigenen Grenzen zu deklarieren sowie Schwächen und Fehler offen mitzuteilen.

6.2. Teamsitzungen → [120A Kommunikation](#)

In regelmässigen Abständen finden Teamsitzungen statt. Während der erste Teil allgemeine Informationen innerhalb des Heims umfasst, erhalten die Betreuerinnen und Betreuer im zweiten Teil die Möglichkeit der Fallbesprechung. Diese ermöglicht das Reflektieren eigener Handlungsweisen im Umgang mit den Betreuten und unterstützt den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Somit hat sie auch präventiven Charakter in Bezug auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen.

6.3. Supervision → [120A Supervision](#)

Auch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen eine Anlaufstelle, welche in einem geschützten Rahmen die Reflexion der eigenen Handlungen in der beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Im Entlastungsheim Sunnemätteli besteht dafür Raum in Supervisionen sowie bei Bedarf in Einzelsupervisionen. Durch Supervision, ergänzt mit der Möglichkeit einer themenspezifischen Fortbildung und der Lektüre von Fachliteratur, werden die Mitarbeitenden dazu angeregt, ihr berufliches Handeln zu reflektieren.

6.4. Schulungen, Fort- und Weiterbildung → [130A Ergänzung zum Personalreglement](#)

Interne Schulungen sowie individuelle Fort- und Weiterbildungen zu relevanten Fachthemen tragen zu einem reflektierten Verständnis der Berufsrolle aller Mitarbeitenden bei.

6.5. Verpflichtungserklärung → [130F Verpflichtungserklärung](#)

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Vorgaben in der Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Entlastungsheim Sunnemätteli und kennen die Folgen bei Nichteinhaltung derselben.

7. Vorgehen bei sexuellem Übergriff oder einem entsprechenden Verdacht

7.1. Oberstes Ziel

Ziel ist der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor weiterer Gewalt und die Sorge um dessen Wohlergehen.

7.2. Intervention → [120A Notfall-Dispositiv](#)

Vier Schritte einer Intervention:

- Reagieren
- Stabilisieren
- Klären und Beurteilen
- Nachsorgen und Aufarbeiten

Jede Meldung und jeder Vorfall muss kompetent und rasch geklärt werden. Eine Meldung kann von einem Kind, dessen Eltern, aussenstehenden Personen oder Mitarbeitenden kommen. Oft braucht es viel Mut, eine Aussage zu machen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Rechte der beschuldigten Person gewahrt werden. Vorgesetzte sollen bei Verdachtsmomenten rasch tätig werden, um dem Persönlichkeitsschutz von Beschuldigten gerecht zu werden. Es ist wichtig, den Zeitpunkt und die Vorgehensweise für die Information der beschuldigten Person sorgfältig zu wählen und diese nicht ungeplant und direkt mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Auch hier kann die Rücksprache mit einer externen Fach- und Beratungsstelle hilfreich sein.

Das Vorgehen im Verdachtsmoment ist in jedem Fall anspruchsvoll, komplex und belastend. Die fallführende Person koordiniert die Interventionen und stellt den Kontakt zur begleitenden Fachstelle und/oder zur Polizei her. Fach- und Beratungsstellen sollen von Anfang an beigezogen werden, empfohlen wird insbesondere der Beizug der für den jeweiligen Verwaltungskreis zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

7.3. Der Verdachtsfall

Wichtige, zu beachtende Punkte im Falle eines Verdachts:

- Erfolgt die Meldung durch ein Kind und ist dieses das Opfer, darf es nicht befragt werden, dies ist ausschliesslich Aufgabe von speziell dafür ausgebildetem Personal. Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen führen und eine Überführung der beschuldigten Person erschweren oder gar verunmöglichen.
- Erste Anlaufstelle im Sunnemätteli, ist die Heimleitung.
- Die Eltern werden in den Prozess einbezogen, wenn sie nicht als beschuldigte Personen involviert sind.
- Wichtig ist, dass Indizien und Fakten gesammelt resp. schriftlich festgehalten werden. Sie können bei einer Anzeige für das Gericht benötigt werden.
- Es gilt zu klären, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Bis zu diesem Entscheid sollen Verdachtsmomente nicht zur beschuldigten Person vordringen.
- Das Opfer ist zu unterstützen und wo möglich sind weitere Kontakte mit der beschuldigten Person zu vermeiden oder zu minimieren, falls die beschuldigte Person im Heim oder im Umfeld des Heimes arbeitet.
- Die Kommunikation - insbesondere jene mit den Medien - soll mit Bedacht und in enger Absprache mit der beigezogenen Fachstelle, den Behörden und den Betroffenen erfolgen. Bereits in der Interventionsplanung wird festgelegt, wer im Krisenfall kommuniziert, resp. Auskunft gibt.

7.4. Interventionsdiagramm

